

51 120 Spielplatzsatzung

Mitteilungsblatt

Satzung über die Beschaffenheit
und Größe von Spielplätzen für
Kleinkinder auf Baugrundstücken
(Spielplatzsatzung) vom 21.05.1985
(Inkrafttreten: 06.06.1985)

18 -05.06.1985

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder auf Baugrundstücken (Spielplatzsatzung) vom 21.05.1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW 2023) und des § 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) - Landesbauordnung - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 19.03.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie besont, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind.
- (2) Die Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 7 m entfernt sein, bei für mehr als 10 Wohnungen bestimmten Spielplätzen soll der Abstand mindestens 10 m betragen.

Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein. Für Gemeinschaftsanlagen und öffentliche Spielplätze gilt, daß sie nicht mehr als 200 m von den Gebäuden der pflichtigen Grundstücke entfernt sein und nicht die Überquerung einer Straße erfordern dürfen. Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 3 können gestattet werden.

§ 2 Größe des Spielplatzes

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgrößen nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muß mindestens 30 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 m².

§ 3 Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie besont, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind.

- (2) Die Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m betragen. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein. Für Gemeinschaftsanlagen und öffentliche Spielplätze gilt, dass sie nicht mehr als 200 m von den Gebäuden der pflichtigen Grundstücke entfernt sein und nicht die Überquerung einer Straße erfordern dürfen.
Ausnahmen von der Bestimmung des Satzes 3 können gestattet werden.
- (3) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so einzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können, insbesondere sind Spielvorrichtungen kindgerecht einzufassen. Sandspielflächen sind mindestens 4 m² groß anzulegen. Sie brauchen jedoch nicht größer zu sein als ein Neuntel des Kinderspielplatzes. Sandspielflächen können auch in der Form von Spieltischen ausgeführt werden. Die Spielplätze sollen möglichst naturgemäß ausgestattet werden.
- (2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielplätze von mehr als 100 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5 Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind auf Dauer in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf - wenigstens einmal im Laufe eines Jahres - auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßigem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Landesbauordnung.

§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8 Verzicht auf Spielplatzbereitstellung

Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt auf die Bereitstellung eines Spielplatzes auf dem Grundstück verzichten, wenn Art und Lage der Wohnungen einen Spielplatz nicht erfordern, insbesondere weil bereits ausreichender Spielraum im Freien für Kleinkinder vorhanden ist.

§ 9 Härteklausele

Entsteht im Einzelfall bei der Anwendung der §§ 2 bis 4 dieser Satzung eine für den Bauherrn nicht zumutbare Härte, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt von den genannten Regelungen abweichen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Spielplatzsatzung vom 30.10.1973 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1974 außer Kraft.